

**Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“
vom 29. April 2019**

Auf Grundlage von § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29. April 2019 die nachfolgende Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe beschlossen:

§ 1

Verbandsversammlung des Zweckverbandes

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Große Kreisstadt Pirna, die Stadt Heidenau und die Stadt Dohna.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.

(3) Die Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Gemeinderat des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung werden die Vertreter nach Satz 1 von ihrem Stellvertreter nach §§ 54, 55 und 59 Abs. 1 SächsGemO vertreten.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten jeweiligen Vertreter der Verbandsmitglieder geben in der Verbandsversammlung die Stimmen einheitlich als Stimmführer ab. Die Große Kreisstadt Pirna hat 6, die Stadt Heidenau 3 und die Stadt Dohna 3 Stimmen in der Verbandsversammlung.

(5) Jedes Verbandsmitglied entsendet weitere Vertreter, die aus der Mitte jedes Gemeinderates zu wählen sind. Für jeden weiteren Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Die Große Kreisstadt Pirna entsendet 5, die Stadt Heidenau 2 und die Stadt Dohna 2 weitere Vertreter.

(6) Soweit in dieser Geschäftsordnung nachfolgend der Begriff „Verbandsräte“ verwendet wird, sind damit sowohl die Vertreter nach Abs. 3 Satz 1, als auch die weiteren Vertreter nach Abs. 5 gemeint.

§ 2

Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter als 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und als 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband als gesetzlicher Vertreter gemäß § 56 Abs. 3 SächsKomZG i. V. m. § 22 SächsKomZG nach außen.

Zweckverband IndustriePark Oberelbe		
Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung	Seite:	Stand:
	1 von 10	20.03.2019

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, durch die Verbandssatzung oder durch die Verbandsversammlung im Einzelfall übertragen werden. Er ist zuständig, soweit nicht die Verbandsversammlung gemäß Gesetz oder Bestimmung in der Verbandssatzung zuständig ist.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann entsprechend seiner Befugnisse einzelne Aufgaben seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkraften übertragen.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich, spätestens jedoch bis zur nächst folgenden Sitzung mitzuteilen.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist jedoch jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes ein. Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine E-Mail-Adresse mitteilen, an welche die Einladungen rechtsverbindlich gesendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Die Empfangenden sind dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können. Der Einberufung sollen die erforderlichen Sitzungsunterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Einberufung erfolgt mit angemessener Frist; in der Regel soll zwischen der Absendung der Einberufung und dem Tag der Verbandsversammlung eine Frist von mindestens 10 Kalendertagen liegen, wobei der Tag der Verbandsversammlung nicht mitgerechnet wird. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ob ein Ausnahme- bzw. Eilfall vorliegt, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

(4) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter widerspricht.

Zweckverband IndustriePark Oberelbe		
Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung	Seite:	Stand:
	2 von 10	20.03.2019

§ 4 Weitere Sitzungsteilnehmer

Die Verbandsversammlung kann Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Der Verbandsvorsitzende kann die Sachverständigen für einzelne Tagesordnungspunkte der Verbandsversammlung zu den Sitzungen mit einladen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung verlangen.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Für die Presse sollen Plätze freigehalten werden. Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlung einzugreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.

(3) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Verbandsvorsitzenden zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(4) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzung und ist befugt, geladene Gäste, Mitglieder der Verbandsversammlung und Zuhörer aus dem Beratungsraum zu verweisen, wenn sie gegen die Ordnung verstoßen oder sich grob ungebührlich verhalten. Bei der Anwendung der Mittel hat der Verbandsvorsitzende nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Verbandsvorsitzenden aufgestellt. Dazu setzt er sich mit seinen Stellvertretern ins Benehmen.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann in der Sitzung in Eilfällen die Tagesordnung nachträglich erweitern, wenn auch die Einberufung einer neuen Sitzung ohne Frist und Form nicht mehr möglich ist. In nichtöffentlicher Sitzung ist dies auch möglich, wenn kein Eilfall vorliegt, aber alle Mitglieder anwesend sind und diese der Erweiterung der Tagesordnung nicht widersprechen. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- einen Verhandlungsgegenstand auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Bis zu diesem Zeitpunkt trifft diese Entscheidung der Vorsitzende des Zweckverbandes.

Zweckverband IndustriePark Oberelbe		
Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung	Seite:	Stand:
	3 von 10	20.03.2019

§ 7

Antragstellung und Vorlagen

(1) Die Verbandsmitglieder können Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen stellen.

Die Anträge sind schriftlich oder elektronisch, bis spätestens 8 Wochen vor der Sitzung, in welcher über den Sachverhalt beraten werden soll, direkt an den Verbandsvorsitzenden zu richten. Sie müssen eine Begründung und soweit sie auf eine Beschlussfassung gerichtet sind, einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 gegeben sind.

§ 8

Teilnahmepflicht

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegt die Pflicht der Teilnahme an den Sitzungen, um insbesondere die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zu gewährleisten. Im Falle einer Verhinderung ist dies dem Vorsitzenden unverzüglich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen will. Darüber hinaus informiert das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob die Verbandsversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der Stimmen vertreten und stimmberechtigt ist. Für die Beschlussfähigkeit ist damit maßgeblich, ob die jeweiligen Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung anwesend sind. Die Anzahl der anwesenden weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder hat auf die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung keine Auswirkung.

(3) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten und stimmberechtigt ist; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(5) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab; sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 10.

(6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung keine andere Mehrheit vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

Zweckverband IndustriePark Oberelbe		
Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung	Seite:	Stand:
	4 von 10	20.03.2019

(7) Vor der Beschlussfassung ist den weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie gegebenenfalls den geladenen Personenkreis nach § 4 die Möglichkeit der Meinungsäußerung einzuräumen.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Verbandsvorsitzenden bereitzuhalten. Jede Person, die sich beworben hat, wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Verbandsvorsitzende ermittelt unter Mithilfe von durch die Verbandsversammlung bestellten Verbandsräten oder Bediensteten eines Verbandsmitgliedes das Wahlergebnis und gibt es der Verbandsversammlung bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat die Verbandsversammlung hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Verbandsvorsitzende oder in seinem Auftrag ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds der Verbandsversammlung die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 11 Befangenheit von Verbandsräten

(1) Ein Verbandsrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Verbandsrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Verbandsrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall die Verbandsversammlung, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

Zweckverband IndustriePark Oberelbe		
Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung	Seite:	Stand:
	5 von 10	20.03.2019

§ 12

Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Verbandsräte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verbandsvorsitzenden nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 13

Rederecht

- (1) Der Verbandsvorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Verbandsräte gleichzeitig, so bestimmt der Verbandsvorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Verbandsvorsitzenden erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will und dazu berechtigt ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden und zugezogenen Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Verbandsrat darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Verbandsvorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (7) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese für die Niederschrift im Original vorübergehend oder in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Zwischenfragen

- (1) Jeder Verbandsrat ist berechtigt, während der Beratung zum Antrag Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Nachfrage des Verbandsvorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende soll in dem gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

Zweckverband IndustriePark Oberelbe		
Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung	Seite:	Stand:
	6 von 10	20.03.2019

§ 15

Persönliche Erklärungen

(1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge vom Verbandsvorsitzenden erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 16

Schluss der Aussprache

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Verbandsvorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 17

Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden oder auf Antrag beschließt.

§ 18

Durchführung der Abstimmung

(1) Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch deren Stimmführer nach § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung abgegeben.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Verbandsvorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Aufhebung der Sitzung,
- b) Unterbrechung der Sitzung,
- c) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,
- d) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- e) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
- f) Zurückverweisung an den Verbandsvorsitzenden,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Begrenzung der Dauer der Aussprache
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) zur Sache.

Zweckverband IndustriePark Oberelbe		
Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung	Seite:	Stand:
	7 von 10	20.03.2019

(5) Bei mehreren Anträgen wird über den am weitest gehenden Antrag zuerst, sodann über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung des ursprünglichen Antrags abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der am weitest gehende Antrag ist, so entscheidet darüber der Verbandsvorsitzende.

§ 19

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Verbandsvorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung bzw. Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Verbandsvorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt oder nicht zugestimmt hat.

§ 20

Anfragen und Auskünfte

(1) Jeder Verbandsrat ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Verbandsvorsitzenden zu richten.

(2) Derartige Anfragen sollen dem Verbandsvorsitzenden mindestens fünf Werktage vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Der Verbandsvorsitzende kann Anfragen, die bis zu dieser Sitzung nicht beantwortet werden können, auf die nächstfolgende Sitzung verweisen.

(3) Anfragen werden mündlich in der Sitzung beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende eine schriftliche Beantwortung verlangt. Sie werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnungspunkte beantwortet.

(4) Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

(5) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung an den Verbandsvorsitzenden gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(6) Zur Vorbereitung der Beratungen der Verbandsversammlung können die Verbandsräte im Rahmen ihrer Aufgaben vom Verbandsvorsitzenden Auskünfte verlangen. Das Auskunftersuchen muss den Zusammenhang mit den Zweckverbandsaufgaben erkennen lassen. Die Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

(7) Das Informationsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Zweckverband IndustriePark Oberelbe		
Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung	Seite:	Stand:
	8 von 10	20.03.2019

Geheimzuhaltende Angelegenheiten dürfen nicht Gegenstand des Informationsrechtes sein. Anfragen dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der vorstehenden Regelungen entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 21 Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Vorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer wird vom Vorsitzenden ein Bediensteter eines Vorstandsmitglieds bestimmt. Die beiden Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden zu Beginn einer jeden Sitzung der Versammlung bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(3) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen dürfen weder den Vorstandsmitgliedern, noch sonstigen Personen zugeleitet werden.

(4) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet die Versammlung. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Werktagen nach dem Tag der Absendung bzw. der Information über das Vorliegen einer Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt diese als anerkannt.

§ 22 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis die Versammlung die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

Zweckverband IndustriePark Oberelbe		
Geschäftsordnung für die Versammlung	Seite:	Stand:
	9 von 10	20.03.2019

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Sofern erforderlich, unterrichtet der Verbandsvorsitzende die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise. Ist eine öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse gesetzlich, nach der Verbandssatzung oder nach dieser Geschäftsordnung vorgeschrieben, erfolgt diese nach den Regelungen der Verbandssatzung.

§ 24

Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 20. August 2018 außer Kraft.

Pirna, den 30. April 2019

Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“

Opitz
Verbandsvorsitzender

Zweckverband IndustriePark Oberelbe		
Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung	Seite:	Stand:
	10 von 10	20.03.2019